

Beschlussvorlage VL-259/2023	
Geschäftszeichen	II/0-815-05/Be/kl
Sachbearbeiter	Herr Becker
Datum	15.11.2023

Beratungsfolge	Termin
Betriebskommission Wasserwerk	22.11.2023
Magistrat der Stadt Hofgeismar	27.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2023
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar	11.12.2023

Wasser - Gebührenkalkulation 2024 und IX. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Wasser für das Jahr 2024 wird beschlossen.

Der in der Anlage beigefügte IX. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

Begründung

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Zeitraumes ergeben, sind gemäß § 10 Abs. 2 KAG innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Das Beratungsbüro Allevo wurde mit der Erstellung der Gebührenkalkulation Wasser für das Jahr 2024 beauftragt. Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 wurden die Ansätze aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 berücksichtigt.

Folgende Unterdeckungen aus den Vorjahren sind gegeben:

Jahr	spätester Ausgleich nach KAG	Unterdeckung	Bereits ausgeglichen	Ausgleich in 2024	Rest
2019	2024	247.465,00 €	- €	247.465,00 €	- €
2020	2025	264.861,00 €	- €	- €	264.861,00 €
2021	2026	332.635,00 €	- €	- €	332.635,00 €
2022	2027	324.116,00 €	- €	- €	324.116,00 €
Gesamt		1.169.077,00 €	- €	247.465,00 €	921.612,00 €

Folgender Gebührensatz (netto) wurde für das Jahr 2024 ermittelt:

Gebührenart	Bisheriger Gebührensatz	Errechneter Gebührensatz für 2024	Mit Ausgleich Vorjahre
Wassergebühr	2,27 €/m ³	2,63 €/m ³	2,98 €/m ³

T. Busse
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation 2024
2. Wasserversorgungssatzung IX. Nachtrag